

Gemeindebund Steiermark



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

INFORMATION vom 21. Jänner 2026

Abgabenänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Da zu dem von uns am 7. Jänner 2026 übermittelten Rundmail betreffend das Abgabenänderungsgesetz bzw. dem dazu angehängten Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen zahlreiche Rückfragen zur Neuregelung über die Pauschalierung der Gebühren für Strafregisterbescheinigungen bei uns einlangten, halten wir dazu noch ergänzend Folgendes fest:

Die gebührenrechtlichen Regelungen über die Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen finden sich in § 14 TP 26. Für Strafregisterbescheinigungen sind hinkünftig nur noch pauschale Antragsgebühren von EUR 26,-- bzw. EUR 29,-- zu entrichten. Neben diesen Antragsgebühren fallen gemäß § 14 TP 26 Abs. 5 keine Eingabegebühren gemäß § 14 TP 6 und auch keine Zeugnisgebühren gemäß § 14 TP 14 an. Ebenso fällt für ausländische Schriften, die für Zwecke der Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung zum amtlichen Gebrauch vorgelegt werden, keine Gebühren an.

Im Unterschied zu bisher ist für die Aufnahme einer Niederschrift über Anträge bzw. die Ausstellung der Strafregisterbescheinigung keine Bundesverwaltungsabgabe zu entrichten. (§ 14 TP 26 sieht im Absatz 7 entsprechende generelle Befreiungen von der sonst zu entrichtenden Antragsgebühr vor.)

Zu beachten ist weiters, dass Absatz 8 der TP 26 ausdrücklich vorschreibt, dass eine Ausfolgung der beantragten Strafregisterbescheinigung nur nach erfolgter Gebührenentrichtung zulässig ist.

Von der jeweils einzuhebenden Antragsgebühr steht der Gemeinde je ausgestellter Strafregisterbescheinigung ein Pauschalbetrag von EUR 2,10 zu. Dieser ist von der Pauschalgebühr einzubehalten, wobei diesbezüglich bei der vierteljährlichen Gebührenabfuhr an das Finanzamt Österreich entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Z 2 vorzugehen ist.

Die Frage, wie die einbehaltenen Gebührenanteile zu verbuchen sind, ist noch nicht eindeutig geklärt. Es wird empfohlen, diese Beträge vorläufig in die nicht voranschlagwirksame Gebarung (NVG) zu verbuchen.

Anlage:

Auszug Gebührengesetz § 14 TP 26

Mit herzlichen Grüßen!



Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

A-8041 Graz, Ivica-Osim-Platz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeinebund.steiermark.at
 www.gemeinebund.steiermark.at